

ANLAGE zur UR-Nr. 41/ /2003

des Notars Fritz Säuberlich in Görlitz

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Lebenshof gGmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Görlitz.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und berufliche Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen.
2. Der Gegenstand der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Betreibung der sozialen Einrichtung "Lebenshof Ludwigsdorf", in der
  - die individuelle Entwicklung Von Jugendlichen gefördert wird,
  - die Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stattfindet,
  - das wertschätzende Verhalten gegenüber Mitmenschen eingeübt wird,
  - eine individuelle Strategie mit selbst gesetzten Zielen gefunden wird.

### § 3 Selbstlosigkeit, Auflösung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den CVJM Schlesische Oberlausitz e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Görlitz im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend)
2. Auf dieses Stammkapital übernehmen:
  - \* Evangelische Stadtjugendarbeit Görlitz - esta e.V.  
eine Stammeinlage von EUR 24.000,00
  - \* Superintendent Johannes von Campenhausen  
eine Stammeinlage von EUR 1.000,00
3. Die Gesellschafter leisten ihre Einlage in bar. Jeweils die Hälfte der Stammeinlagen, zusammen also EUR 12.500,00, ist sofort zur freien Verfügung der Geschäftsführung einzuzahlen.

### § 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er alleiniger Geschäftsführer ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft zu übertragen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
4. Das Recht zur Geschäftsführung umfasst alle in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb fallenden Geschäfte. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

#### § 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Jahres statt. Sie wird von den Geschäftsführern unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenem Brief oder per Telefax einberufen. Maßgeblich für die Frist ist der Absendetag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Einberufung durch einen von ihnen erfolgen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 % (zehn v. H.) der Geschäftsanteile dies verlangt oder von der Geschäftsführung für notwendig gehalten wird.
3. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschaftsversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
4. Mit Einverständnis aller Gesellschafter können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (z.B. per Brief, Telefax, e-mail oder sonstigen Übertragungsverfahren) gefasst werden, ohne dass es der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf.

#### § 8 Beschlüsse

1. Die Abstimmung in Gesellschafterversammlungen erfolgt nach Kapitalanteilen. Je EUR 500,00 Kapitalanteil gewähren eine Stimme.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmen der Gesellschaft anwesend oder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die Geschäftsführung mit gleicher Tagesordnung und gleicher Frist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesende oder vertretene Stimmenzahl beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt.
4. Über Beschlüsse der Gesellschaft ist ein Protokoll anzufertigen, das von der vertretungsberechtigten Geschäftsführung oder einem gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden ist. Bei schriftlicher Abstimmung ist das Ergebnis von der Geschäftsführung oder dem beauftragten Abstimmungsempfänger zu protokollieren und das Protokoll den Gesellschaftern zuzusenden.
5. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb eines Monats seit dem Datum der Beschlussfassung und bei schriftlicher Beschlussfassung ab dem Tag des Zugangs der Ergebnismitteilung zulässig.

#### § 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie, falls gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, - falls Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses, wobei der Überschuss nur entsprechend den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften verwendet wird. Der Beschluss über die Verwendung des Überschusses bedarf der Einstimmigkeit aller Stimmen der Gesellschaft.

## § 10 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile und Teilen von Geschäftsanteilen (Abtretung, Verpfändung usw.) bedarf der Zustimmung der Gesellschaft mit Ausnahme von Verfügungen zugunsten eines Mitgesellschafters.

2. Wünscht ein Gesellschafter seinen Anteil an einen Nichtmitgesellschafter zu veräußern, hat er diesen zunächst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten, die den Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligung erwerben können, soweit sie sich nicht anderweitig einigen (Vorkaufsrecht). Die verbleibenden Gesellschafter haben sich innerhalb von zwei Monaten seit dem Angebot darüber zu äußern, ob sie den Anteil erwerben wollen. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die §§ 504 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Entgelt für die Übertragung des Geschäftsanteils sich nach der für die Errechnung der Abfindung geltenden Regelung in nachstehendem § 13 bestimmt und zu errechnen ist, wenn das mit dem Dritten vereinbarte Entgelt über dieser zu errechnenden - Abfindung liegt.

Im Falle der Nichtausübung des Vorkaufsrechts kann der Anteil an Dritte veräußert werden. Dieser Veräußerung kann die Gesellschaft nur aus wichtigem Grund widersprechen.

## § 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn  
a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, welcher insbesondere auch dann gegeben ist, wenn ein Gesellschafter direkt oder indirekt eine Konkurrenztaetigkeit ohne Genehmigung der Gesellschafter ausübt,

d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschaftsbeschlusses, der einstimmig von den stimmberechtigten Gesellschaftern gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Das Stimmrecht aus dem eingezogenen Geschäftsanteil ist vom Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses an ausgeschlossen.

5. Statt der Einziehung des Anteils können die Gesellschafter auch - ohne Erhebung einer Ausschlussklage - beschließen, dass der Inhaber des Geschäftsanteils ausgeschlossen und sein Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr zu bezeichnende Personen gegen Übernahme der Verpflichtung, insgesamt die nachstehend vereinbarte Abfindung zu zahlen, abgetreten wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Die Einziehung und Abtretung erfolgen mit schuldrechtlicher Wirkung zwischen den Beteiligten zum Ende des Tages, an dem der betreffende Gesellschafterbeschluss gefasst wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Der Geschäftsanteil geht mit dinglicher Wirkung erst mit Abtretung über.

Der bzw. die Geschäftsführer sind ermächtigt, die Abtretung für den ausgeschlossenen Gesellschafter zu bewirken und die hierfür erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben und entgegenzunehmen.

6. Im Fall der Einziehung oder Übertragung bestimmt sich die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters nach § 13 dieses Vertrages. Die Einziehung oder Übertragung ist jedoch sofort wirksam.

## § 12 Kündigung

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des Jahres 2004. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Auseinandersetzungsanspruch bestimmt sich nach § 13 dieses Vertrages.

### § 13 Fortsetzung und Auseinandersetzung

Durch Liquidation, Ausscheiden oder Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Ausscheidenden Gesellschaftern steht — sofern keine andere Vereinbarung zustandekommt - eine Abfindung zu. Der Abfindungsanspruch bestimmt sich nach § 3 Ziffer 3. dieses Vertrages.

### § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages und der unwirksamen Bestimmung vereinbart worden wäre, hätte man die Unwirksamkeit von vornherein bedacht. Entsprechendes gilt im Fall Von Vertragslücken.

### § 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### § 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zur Höhe von EUR 1.000,00.